



ZAUNKÖNIG

2021/ 3

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hatten ein paar Lockerungsversuche, aber die Neuinfektionen kommen deutlich schneller voran als die Impfungen. Die Regierenden mögen das als alternativlos empfinden, die Menschen empfinden es eher als perspektivlos. Immerhin: völlig regelkonform wurde die Urlaubssaison auf Mallorca angeblasen.

Heute hier dabei:

GroKo: nun lockere Verhärtungen?
Bundestag: BPersVG-Novelle läuft weiter (6)
Bundestag: Novellierung BPolG
LAG Düsseldorf: Vollstreckung der Einsichtnahme in Wahlakten
BAG: Entfernung von Abmahnungen im Urteilsverfahren
BAG: bei Bruttoentgeltlisten nur Einsichtsrecht
OVG Lüneburg: Beteiligung bei freiwilligen Messe-Einsätzen
LAG Köln: Mitbestimmung bei Corona-Besuchskonzept
LAG Kiel: Abkürzung der Äußerungsfrist bei Probezeitkündigung
LAG Rostock: Schadensersatz nach AGG und Konkurrentenantrag
OVG Berlin: Zusatzurlaub im Schichtdienst
VG Trier: Verfall von Erholungsurlaub bei Dienstunfähigkeit
BAG: Betriebsübergang bei Optionskommunen nach SGB II
LAG Düsseldorf/ EuGH: Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit
BAG: Vermutung der Benachteiligung wegen Geschlecht
LAG Frankfurt/M.: Diskriminierung bei Sozialplanabfindung
LAG Berlin: Kündigung wegen Anfragen zu Krankenhaus-Standards
BVerwG: Radfahreignung nach Trunkenheitsfahrt
LAG Hamm: Unanfechtbarkeit von Zwischenbeschlüssen
LAG Frankfurt/M.: verspätete Rechtsmittelbegründung
BVerwG/ BAG: Jahresberichte 2020
Schweiz: fremdenfeindlich?
Frankreich: „Cloud abgebrannt“
MS Outlook: Alarmstufe rot!
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: KSK, G36-Nachfolge
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: nun lockere Verhärtungen?

Am 4.3. wurde dem Volk ein „Masterplan“ der Chef-Runde MPK zuteil in mindestens fünf Öffnungsschritten. Nur machte das Virus nicht mit, sondern arbeiteten sich die britische wie auch die südafrikanische Mutation munter vor, während sich Deutschland in Bürokratie ersäufte, indem allen Ernstes Impfstoff auf Lager liegt, während sich Behörden um feinziselierte Prioritäten und Formulare zanken, die dem Datenschutz sei Dank dreimal so lang und so zeitintensiv zu bearbeiten sind wie in unseren Nachbarländern.

Also geht es in die nächste Runde Lockdown, nun bis 18.4., derweil sich Bund, Länder und Kommunen weiter zanken, wessen Reichsbedenkenträger mit immer neuen Erlassen und Regeln einer erfolgreichen Impfkampagne mehr im Weg herum steht (oder sitzt). Solange es noch Gesundheitsämter und „Impfzentren“ gibt, die am Wochenende Pause machen, kann es noch nicht wirklich schlimm sein. Nun also fünf Tage befohlener angeblicher "[Oster-Ruhe](#)", nur einen Tag später dann wieder "[Osterruhe gekippt](#)" als rechtlich nicht durchführbar. Die Opposition kreischt nach Bundestags-Debatten, und muss sich von einer genervten Kanzlerin erinnern lassen, dass das Grundgesetz auch für den Bundestag gilt und die Vertreter nämlicher Opposition in den Landesregierungen eifersüchtig über ihre Länderkompetenzen wachen.

Nach einer [Studie](#) der Tufts University über 900.000 Krankenaufenthalte in den USA sind 64 % der schweren Verläufe auf die Vorbelastung durch nur vier „Zivilisationskrankheiten“ zurückzuführen (dabei 30 % mit Dickleibigkeit, 26 % mit Bluthochdruck, 21 % mit Diabetes und 12 % mit Herzinsuffizienz). Eine Studie der Medizinischen Universität Wien erkundete die Gründe, warum Covid-19 Menschen mit Übergewicht besonders hart trifft, und traf dabei auf ein Enzym [ACE2](#), auf das die Rezeptoren am Spike-Protein des Virus spezialisiert sind.

Die Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ergaben persönliche Vertrauensvoten für die beiden amtierenden Ministerpräsidenten Dreyer und Kretschmann, plus für die CDU jeweils das schlechteste bisher erlittene Landtags-Wahlergebnis. Das legt nun jeder aus, wie er es gerade braucht. SPD-Kandidat Scholz tut so, als sei er bei Hartz IV nicht dabei gewesen, die Grünen tun so, als ob die Einlösung von Wahlversprechen nicht bezahlt werden müsse, während CDU/ CSU gerade im „Masken-Skandal“ mit wirtschaftlich besonders agilen Volksvertretern intern beschäftigt sind. Auf diese Weise zittert sich die Koalition bei sinkenden [Umfragewerten](#) der Wahl im September entgegen.

Bundestag: BPersVG-Novelle läuft weiter (6)

Die Novellierung des BPersVG kommt voran. Als Zwischenschritt wurden im „Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften“ als Artikel 3 die im Mai 2020 ergangenen Corona-Änderungen im BPersVG erst einmal vom 31.3. bis zum 30.6.2021 verlängert (Gesetz vom 18.3.2021, BGBl. I S. [353](#)). Sie entfallen also Ende März nicht. Nachdem der [Bundesrat](#) am 5.3. zugestimmt hatte, stand in der letzten März-Woche die förmliche Verkündung an.

Im [Bundestag](#) gab es derweil im Innenausschuss eine Anhörung zum BPersVG am 22.3., wozu ein vollständiger Video-Mitschnitt freigeschaltet und auch die eingeholten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen veröffentlicht wurden. Anschließend berät der Innenausschuss. Vermutlicher Zeitplan: Beschluss Bundestag im April, Bundesrat im Mai, Verkündung im Juni.

Bundestag: Novellierung BPolG

Aus Zeitgründen brachten die Koalitionsfraktionen das Paket zur Erweiterung der Befugnisse der Bundespolizeibehörden als „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei“ (BT-Drucksache [19/26541](#)) ein. Auch dazu gab es im [Bundestag](#) eine öffentliche Anhörung am 22.3.

LAG Düsseldorf: Vollstreckung der Einsichtnahme in Wahlakten

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hatte in einem wilden Zank zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu entscheiden, wie der im Beschlussverfahren zugesprochene Anspruch des Arbeitgebers (bzw. der Dienststelle) auf Einsichtnahme in die beim Betriebsrat liegenden Wahlakten zu vollstrecken ist. Heraus kam eine einstweilige Verfügung, dass die Vollstreckung gemäß § 883 ZPO erfolge, also die Herausgabe von Sachen gerichtet sei. Es erscheint also der örtliche Gerichtsvollzieher beim Betriebsrat und beschlagnahmt dort alles, was nach Wahlakten aussieht; wird er nicht fündig, hat der Betriebsrat eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf vom 29.7.2020 - [12 TaBVGa 4/20](#)

BAG: Entfernung von Abmahnungen im Urteilsverfahren

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied am Beispiel der Schwerbehindertenvertretung, dass über den Antrag einer Vertrauensperson auf Entfernung einer auf die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten gestützten Abmahnung aus ihrer Personalakte auch dann im Urteilsverfahren zu entscheiden ist, wenn die Vertrauensperson den Anspruch nicht nur auf eine individualrechtliche, sondern auch auf eine kollektivrechtliche Anspruchsgrundlage stützt. Der Unterschied ist Geld wert: im Beschlussverfahren greift die Kostentragung der Dienststelle, im Urteilsverfahren dagegen in 1. Instanz der Grundsatz „jeder zahlt für sich selbst“, danach „wer unterliegt, zahlt alles“.

Quelle: Beschluss des BAG vom 3.12.2020 - [7 AZB 57/20](#)

BAG: bei Bruttoentgeltlisten nur Einsichtsrecht

Das BAG verneint einen Unterrichtsanspruch des Betriebsrates auf Mitteilung von Entgeltlisten zum Verbleib; das dürfte dann auch auf Personalräte übertragen werden. Die Berechtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 EntgTranspG, die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG einzusehen und auszuwerten, ist an die Zuständigkeit des Betriebsrats zur Beantwortung individueller Auskunftsverlangen nach § 10 EntgTranspG gebunden. Aus dem Einsichts- und Auswertungsrecht des § 13 Abs. 2 Satz 1 EntgTranspG folgt kein Anspruch auf dauerhafte Überlassung der Listen über die Bruttolöhne und -gehälter.

Quelle: Beschluss des BAG vom 29.9.2020 - [1 ABR 32/19](#)

OVG Lüneburg: Beteiligung bei freiwilligen Messe-Einsätzen

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg bestätigt eine traditionelle Rechtsprechungslinie, dass die Beteiligung bei sozialen Maßnahmen stets eine kollektive Regelung erfordert, während individuelle Regelungen im Prinzip mitbestimmungsfrei sind. Bei Überstunden muss also amtsseitig entschieden werden, auf welche Mitarbeiter zugegriffen werden soll. Der freiwillige Einsatz einzelner Beschäftigter einer Arbeitsagentur auf Messen und Börsen außerhalb des Arbeitszeitrahmens an Wochenenden unterliegt mangels eines kollektiven Tatbestands nicht der Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 30.10.2020 - [17 LP 1/20](#), PersV 2021, 114

LAG Köln: Mitbestimmung bei Corona-Besuchskonzept

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln stärkt die Mitbestimmung bei Schutzmaßnahmen. Der Betriebsrat eines Krankenhauses hat bei der Ausgestaltung eines Besucherkonzepts für ein Krankenhaus während der SARS-CoV-2-Pandemie mitzubestimmen. Der Betriebsrat dürfe mitbestimmen, weil es sich um betriebliche Regelungen über den Gesundheitsschutz handele. Der Beschluss ist zu § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ergangen, aber auf § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG und entsprechende Regelungen übertragbar.

Quelle: Beschluss des LAG Köln vom 22.1.2021 - [9 TaBV 58/20](#)

LAG Kiel: Abkürzung der Äußerungsfrist bei Probezeitkündigung

Das Bestreben, das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers in der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG zu kündigen, ist kein dringender Fall, der die Abkürzung der Anhörungsfrist des Personalrates von zehn auf drei Tage nach § 69 Abs. 2 BPersVG rechtfertigt. Damit hatte die Dienststelle die gesetzliche Frist nicht abgewartet, so dass die Kündigung nach § 9 Abs. 4 BPersVG nichtig war. Mit dieser Begründung hob das LAG Kiel die Kündigung auf. Die nächste Kündigung braucht dann vorzeigbare Gründe.

Quelle: Urteil des LAG Kiel vom 27.10.2020 - 2 Sa 146 öD/20, NZA-RR 2021, 74

LAG Rostock: Schadensersatz nach AGG und Konkurrentenantrag

Das LAG Rostock betont in einem Urteil einerseits, dass eine rechtswidrige, weil diskriminierende Ablehnung einer Bewerbung auch konkludent und formlos erfolgen könne (also nicht schriftlich sein muss), aber zugleich, dass Primärrechtsschutz Vorrang vor Sekundärrechtsschutz hat. Ein Bewerber verfüge nicht über ein Wahlrecht zwischen alsbaldigem Primärrechtsschutz gegen eine zur Stellenbesetzung durch den öffentlichen Arbeitgeber getroffene Entscheidung und einem späteren Schadensersatzbegehren.

Eine „Ablehnung durch den Arbeitgeber“ nach § 15 Abs. 4 Satz 2 AGG setzt eine Erklärung des Arbeitgebers voraus, aus der sich aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers eindeutig ergibt, dass die Bewerbung keine Aussicht auf Erfolg hat. Da für die Ablehnung keine

bestimmte Form vorgeschrieben ist, muss sie weder schriftlich noch sonst verkörpert erfolgen und kann auch mündlich erklärt werden.

Quelle: Urteil des LAG Rostock vom 15.9.2020 - [2 Sa 16/20](#)

OVG Berlin: Zusatzurlaub im Schichtdienst

Die Gewährung eines weiteren Tages Zusatzurlaub für Beamte im Schichtdienst ab Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 12a Abs. 7 Satz 2 EUrlVO Berlin) ist zum Schutz älterer Beamter gerechtfertigt. Die hierin liegende Benachteiligung jüngerer Dienstkräfte verstößt nach Auffassung des OVG Berlin nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung.

Quelle: Urteil des OVG Berlin vom 12.11.2020 - [4 B 21.17](#)

VG Trier: Verfall von Erholungsurlaub bei Dienstunfähigkeit

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier bewertet den Anspruch auf Erholungsurlaub als zweckgebunden. Ein Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der wegen Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfalle, wenn der Urlaub über einen zu langen Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres nicht genommen wurde. Der Urlaub könne seine positive Wirkung für den Beschäftigten als Erholungszeit dann nicht mehr erfüllen. Daher scheiterte eine Klage auf finanzielle Abgeltung des Jahresurlaubs 2017 nach erfolgter Frühpensionierung Ende 2019.

Quelle: Urteil des VG Trier vom 8.12.2020 - 7 K 2761/20.TR ([PM 50/20](#))

BAG: Betriebsübergang bei Optionskommunen nach SGB II

Die Verdrängung einzelvertraglich in Bezug genommener Tarifverträge durch die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des neuen Trägers geltenden Tarifverträge begegnet nach Ansicht des BAG im Hinblick auf die besondere Situation beim Übergang von der Bundesagentur für Arbeit zu einer Optionskommune nach § 6c SGB II keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein kommunaler Träger (Optionskommune) tritt in die Rechte und Pflichten aus den auf ihn gemäß § 6c Abs. Satz 1 SGB II kraft Gesetzes übergehenden Arbeitsverhältnissen ein. Hierzu gehören auch solche, die sich aus einer vertraglichen Bezugnahme auf Tarifverträge

ergeben. Nach § 6c Abs. 3 Satz 3 SGB II gelten die Tarifverträge des neuen Arbeitgebers „aus-schließlich“.

Quelle: Urteil des BAG vom 9.9.2020 - [4 AZR 385/19](#)

LAG Düsseldorf/ EuGH: Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit

Das LAG Düsseldorf hält in der aktuellen Pandemie eine zeitanteilige Kürzung des Erholungsurlaubs für Zeiträume der „Kurzarbeit null“ für zulässig, weil keine Arbeitsleistung erbracht werde, von welcher der Arbeitnehmer sich erholen müsse. Das LAG verweist dazu auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13.12.2018 – [C-385/17](#).

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf vom 12.3.2021 - 6 Sa 824/20 ([PM 5-21](#))

BAG: Vermutung der Benachteiligung wegen Geschlecht

Klagt eine Frau auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit (§ 3 Abs. 1, § 7 Entg-TranspG), begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das vom Arbeitgeber nach §§ 10 ff. EntgTranspG mitgeteilte Vergleichsentgelt (Median-Entgelt) der männlichen Vergleichsperson, regelmäßig die vom Arbeitgeber widerlegbare Vermutung, dass die Benachteiligung beim Entgelt wegen des Geschlechts erfolgt ist. Damit erließ das BAG ein erstes wegweisendes Grundsatzurteil zu I- und Beweislast bei diesem Anspruch.

Quelle: Urteil des BAG vom 21.1.2021 - 8 AZR 488/19 ([PM 1/21](#))

LAG Frankfurt/M.: Diskriminierung bei Sozialplanabfindung

Eine Regelung in einem Sozialplan, die einen pauschalen Zuschlag für unterhaltsberechtigte Kinder auf die Abfindung an die "Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte" anknüpft, d.h. an einen Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal, benachteiligt mittelbar Frauen, weil bei der Lohnsteuerklasse V Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nicht vorgesehen sind und noch deutlich mehr Frauen als Männer die Lohnsteuerklasse V wählen.

Quelle: Urteil des LAG Frankfurt/M. vom 28.10.2020 - [18 Sa 22/20](#)

LAG Berlin: Kündigung wegen Anfragen zu Krankenhaus-Standards

Eine Anfrage einer angestellten Ärztin an die Ärztekammer zu fachlichen Standards und erforderlicher Ausbildung des Personals oder eine Anzeige zur fehlenden Einhaltung fachlicher Standards nach erfolglosem Versuch interner Klärung und ohne wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben ist keine Verletzung von Rücksichtnahmepflichten, die eine Kündigung rechtfertigen könnte. Auch ein fachlicher Austausch über die Praxis der Umsetzung von Leitlinien Medizinischer Fachgesellschaften mit den Fachgesellschaften ohne wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben ist keine Verletzung von Rücksichtnahmepflichten, die eine Kündigung rechtfertigen könnte. Dies gilt auch dann, wenn bekannt ist, wo die Ärztin arbeitet und damit Rückschlüsse auf die Verhältnisse an ihrem Arbeitsort möglich sind.

Quelle: Urteil des LAG Berlin vom 6.11.2020 - [9 Sa 426/20](#)

BVerwG: Radfahreignung nach Trunkenheitsfahrt

Frohe Kunde für schwungvolle Ritter nicht der Kokosnuss, aber des Drahtesels: Ist eine Eintragung im „Fahreignungsregister“ tilgungsreif, kann die Behörde nicht ohne besondere Gründe weiter Gutachten fordern. Ist die Frist für die Tilgung der strafgerichtlichen Ahndung der Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad im Fahreignungsregister abgelaufen, darf die Annahme fehlender Radfahreignung nach Ansicht des BVerwG nicht darauf gestützt werden, dass der Betroffene ein vor Ablauf der Tilgungsfrist gefordertes Fahreignungsgutachten nicht beigebracht hat (anderer Ansicht noch die 2. Instanz).

Quelle: Urteil des BVerwG vom 4.12.2020 – 3 C 5.20 ([PM 73/20](#))

LAG Hamm: Unanfechtbarkeit von Zwischenbeschlüssen

Gegen einen (Zwischen-)Beschluss des Gerichts, weitere Stellen am Beschlussverfahren gem. § 83 Abs. 3 ArbGG zu beteiligen, ist die sofortige Beschwerde nicht statthaft. Der zugezogene Beteiligte ist im Verfahren mit dabei, auch wenn dies andere Beteiligte stört. Sie können allenfalls die Endentscheidung anfechten.

Quelle: Beschluss des LAG Hamm vom 11.1.2021 - [12 Ta 568/20](#)

LAG Frankfurt/M.: verspätete Rechtsmittelbegründung

Reicht der Rechtsmittelführer eine elektronische Berufungsbegründungsschrift in einem nicht durchsuchbaren Format (§ 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 2 Abs 1 Satz 1 ERVV und zudem nach Fristablauf ein, kann er nach § 130a Abs. 6 Satz 2 ZPO nur erreichen, dass eine den Vorgaben entsprechende Berufungsbegründungsschrift auf den (verspäteten) Eingang der ursprünglich formatfehlerhaft eingereichten Berufungsbegründungsschrift zurückwirkt. Das Gericht hat gleichwohl den Hinweis nach § 130a Abs. 6 Satz 1 ZPO zu erteilen. Der Berufungsführer kann sodann betreffend die verfristet eingegangene Berufungsbegründungsschrift einen Wiedereinsetzungsantrag nach § 233 ZPO stellen und gleichzeitig nach § 130a Abs. 6 Satz 2 ZPO vorgehen.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt/M. vom 11.11.2020 - [14 Sa 982/20](#)

BVerwG/ BAG: Jahresberichte 2020

Wie in den Vorjahren haben die Bundesgerichte ihre Jahresberichte veröffentlicht, bestehend aus Statistik, einer Zusammenstellung der aus Sicht des Gerichts wichtigen Entscheidungen des abgelaufenen Jahres und einer Vorschau auf die erwarteten Grundsatz-Verfahren des neuen Jahres. Auf der jeweiligen Homepage des Gerichts finden sie sich insbesondere bei [BVerwG](#) und [BAG](#).

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 3/2021 des "Personalrat" setzt den Schwerpunkt „Einstellung“ mit Beiträgen über die Mitbestimmung bei Einstellungen (S. Baunack), einem Überblick über Bundes- und Landesrecht (L. Altvater), Probleme des e-Recruiting (M. Ruchhöft), das Fragerecht des Arbeitgebers (W. Däubler), ferner Beiträge zur Impfpflicht (J. Wenckebach/ H. Tatzky/ D. Stach), zur Verselbständigung von Nebenstellen (J. Ritter-Stütz), zur Einigungsstelle (L. Altvater), zur Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung (Ch. Zimmer), zum Teilnahme- und Stimmrecht der JAV (A. Berkenkamp) und zu Inklusionsbeauftragten (R. Rehwald).

Nummer 3/2021 der „Personalvertretung“ enthält im Aufsatzteil „Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle dienstlicher Beurteilungen“ (J. Lorse – zu BVerwG v. 17.9.2020 – 2 C 2.20, im gleichen Heft) sowie „Rechtsmittel bei einstweiliger Verfügung im Beschlussverfahren“ (E. Baden – zu OVG Bautzen v. 8.9.2020 – 9 B 209/20.PL, OVG Münster v. 9.11.2020 – 20 B

1111/20.PVB sowie VGH Mannheim v. 7.12.2020 – PL 15 S 3286/20, alle im gleichen Heft), ferner Entscheidungen u.a. zu Arbeitsbefreiung für Personalratstätigkeit (BAG v. 16.9.2020 – 7 AZR 491/19 mit Anmerkung Hebler) und Mitbestimmungsfreiheit des Personaleinsatzes bei Abschiebeflügen (VG München v. 27.10.2020 – M 14 PE 20.5405).

Schweiz: fremdenfeindlich?

Die Eidgenossen glauben bekanntlich, dass Demokratie darin besteht, dass bei Abstimmungen die Mehrheit der Wahlberechtigten selbst entscheidet. Auf diese Weise wurde am 10.3. ein allgemeines „Verhüllungsverbot“ Teil der Verfassung, freilich mit knapper Mehrheit von 51 %. Die sich politisch korrekt dünkende deutsche Presse beklagte darauf einen „[Sieg der Ignoranz](#)“ – auch ein Verständnis von lenkungsbedürftiger Demokratie.

Frankreich: „Cloud abgebrannt“

Bei Europas größtem Cloud-Anbieter OVH brannte Mitte März aus nicht geklärten Gründen in Straßburg das [größte Rechenzentrum Europas](#) mit Platz für 12.000 Server vollkommen nieder, dabei auch die „Hosted Private Cloud“, in der die Daten großer Unternehmen lagern. 3,6 Millionen Websites gingen offline, darunter staatliche Portale, Banken, Newskanäle und die Regierungsseite data.gouv.fr. Offenbar hatten etliche Kunden aus Kostengründen auf Sicherheitsnetze verzichtet, da sie bei „OVHcloud“ kostenpflichtig dazugebucht werden müssen. Erhebliche Datenmengen sind für immer verschwunden; wie viele, wird noch ermittelt. Eine deutliche Warnung für alle, die gern an der gefühlten Spitze der technischen Modernität marschieren.

MS Outlook: Alarmstufe rot!

Am 3.3. schrillten vielerorts die Alarmglocken bei Nutzern des Mail-Programms Microsoft Outlook. Zehntausende Exchange-Server weltweit wurden von „Hafnium“ gehackt. Auch die Nutzer, die sofort die Patches von MS aufspielten, fanden anschließend installierte „backdoor“-Änderungen. Recht widerwillig gab MS dann zu, dass man die Sicherheitslücke seit Anfang Januar kannte, aber die eigenen Kunden noch zwei Monate lang ins Messer laufen ließ. Die Öffentlichkeit war mäßig erfreut über „[Microsofts gefährliches Schweigen](#)“.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Die Rubrik über Leute, bei denen Selbst- und Fremdwahrnehmung differieren, wird einfach nicht leer.

Bei einer virtuellen Debatte der SPD zeigten sich Ex-Präsidentschaftskandidatin Gesine Schwan und Ex-Bundestagspräsident Wolfgang Thierse nicht hinreichend unterwürfig gegenüber den Erwartungen einiger [LGBT-Menschen](#). Eilfertig übten sich SPD-Chefin Saskia Esken und der unvermeidliche Vize Kevin Kühnert im Fremdschämen, worauf Thierse via Zeitung seinen Austritt anbot. Es ergab sich eine skurrile Debatte über „[Identitätspolitik](#)“. Dabei attestierte Historiker und Kanzler-Sohn Peter [Brandt](#) der begnadeten Parteiführung Verlust der Bodenhaftung.

Der Knatsch um überteuerte oder auch gut geschmierte Maskenkäufe ist nur eines der Probleme des Gesundheitsministers [Spahn](#): Die Hauptstadt-Presse schoss sich auf ihn ein wegen Immobilien-Deals um eine Dahlemer Villa und mehrere schicke Wohnungen in der Reichshauptstadt. Vermutlich wundert sich auch der gemeine münsterländische Wähler über Preisschilder von über 4 Mio.

Aus bisher unklaren Gründen kommt [fridays for future](#) die uneingeschränkte Begeisterung der Medien abhandeln. So mokiert sich der MDR über Erzieher-Rolle, proklamierten „Volkswillen“ und „Demokratie-Verachtung“ der F4F-Wortführer. Auslöser war eine Bundestags-Kandidatur für die Grünen. Wobei unklar bleibt, was den Kommentator mehr stört: mangelnde Bodenhaftung bei F4F oder mangelnde Linientreue der Bewegung für die Wahlziele der Grünen.

Während BMF Olaf Scholz noch den strammen Reformier markiert, kam im [Wirecard-Skandal der BAFin](#) heraus, dass eine junge Bundesbankerin schon längst gewarnt hatte, ihre Hinweise aber im Dienstwege-Dickicht von BMF und BAFin unter den Teppich gekehrt wurden.

Reichlich spät kam die BAFin auch bei der Schließung der [Greensill-Bank](#) aus dem Quark. Es zeigte sich dann, dass auf der Jagd nach nicht-negativen Zinsen etliche Kommunen Teile ihrer Steuergelder (und einige Rundfunkanstalten Gebührengelder) dort ungesichert verbrannt haben.

Schriller als jede Kappensitzung es könnte, mimt der Kölner Kardinal Woelki nun den betroffenen-möglichen Aufklärer in der Schutzgemeinschaft soutanenträgernder Kinderschänder. Immerhin sind die eingeholten Untersuchungen [jetzt online einsehbar](#). Während er bei sich selbst keine Verantwortung sieht, sägte er flott den Hamburger Erzbischof und zwei eigene Weihbischöfe ab. Als langjähriger Sekretär seines Ziehvaters Meisner hat er in eigener Person selbstverständlich von nichts gewusst, gehört, gesehen oder geahnt.

Neues aus dem Bendler-Block: KSK, G36-Nachfolge

Ein Bericht des Inspektors des Heeres beschreibt, dass man im KSK [bei Munition jahrelang gegen Vorschriften verstoßen](#), der heutige Kommandeur das Desaster also eher geerbt hat. Es schweigt des Sängers Höflichkeit dazu, wie die Führung von DSK und KdoH es jahrelang geschafft hat, als Dienstaufsicht trotz häufiger „Besuche“ davon nichts zu merken.

Das [LG Leipzig](#) verurteilte den fleißigsten Munitionssammler des KSK („OStFw Philipp S.“) zu 2 Jahren auf Bewährung. Etliche Beobachter fanden das Urteil reichlich milde. Wenig Beachtung fand dabei, dass der 46 Jahre alte Unteroffizier mit Blick auf § 48 Nr. 2 SG stramm auf Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung der Versorgung zugeht.

Nachdem die Konkurrenz mit Patentrechts-Hinweisen aus dem Verfahren kegelt wurde, kommt der G36-Nachfolger [als neues Sturmgewehr](#) völlig überraschend wie immer von Heckler & Koch.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

AKTUELL: Walhalla liefert nun die Neuauflage des SBG-Kommentars, jetzt unter dem Schlagwort [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019, aus. Die Neuauflage ist „hardcover“ und als e-book im Buchhandel und direkt beim Verlag verfügbar.

Ebenso beim Verlag: Die Neuauflage des kleinen Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an. Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

